

Verkündet
am 26. Mai 1964
Kriegl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Arbeiters Karl-Hoinz H [REDACTED] in S [REDACTED],
E [REDACTED]-A [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Landesversicherungsanstalt für Westfalen in Münster,
B [REDACTED], vertreten durch den ersten Direktor S [REDACTED]
R [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte, Anschlußberufungs-
klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Mai 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode,
Heinrich Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens
für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm (Westf.) vom 20. Dezember 1962 teilweise
aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefaßt:
Auf die Anschlußberufung der Klägerin wird das
Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Hagen
vom 6. April 1962 abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
18.814,57 DM nebst 4 % Zinsen aus 6.100 DM seit
dem 1. Juli 1961 und aus 12.714,57 DM seit dem
6. November 1962 zu zahlen. Im übrigen wird die
Klage abgewiesen und werden die Rechtsmittel der
Parteien zurückgewiesen.

Die Kosten des ersten Rechtszuges werden dem Beklagten auferlegt. Die Kosten des Berufungsrechtszuges werden zu sieben Zehnteln dem Beklagten, zu drei Zehnteln der Klägerin auferlegt.

- II. Die weitergehende Revision wird zurückgewiesen.
- III. Die Kosten der Revision werden zu fünf Sechsteln dem Beklagten, zu einem Sechstel der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Beklagte fuhr am 15. Februar 1959 gegen 14.15 Uhr mit seinem Moped (DKW-Hummel 59 ccm) auf der Voerder Straße in Ennepetal in nördlicher Richtung. Hinter ihm saß der Lagerarbeiter G [REDACTED]. Etwa 20 m südlich der Abzweigung Friedrichstraße überquerte vor ihm der Dreher J [REDACTED] die 8,8 m breite Fahrbahn von West nach Ost. Da J [REDACTED] mit gesenktem Kopf ging und keine Anstalten machte, stehenzubleiben oder sich zu beeilen, rief der Beklagte ihm "he, he!" zu. Darauf erst suchte J [REDACTED] aufgeschreckt mit schnelleren Schritten den östlichen Bürgersteig zu erreichen. Der Beklagte, der seine Fahrtrichtung nicht rechtzeitig geändert hatte, fuhr ihm jedoch etwa 2 m vom Bordstein entfernt in den Schritt. J [REDACTED] wurde hochgeschleudert und zog sich bei dem Sturz einen Schädelbruch zu, an dessen Folgen er 11 Stunden später verstarb. Er hinterließ eine Ehefrau und vier Kinder, ein fünftes Kind wurde nach seinem Tode geboren.

J [REDACTED] stand erheblich unter der Wirkung genossenen Alkohols. Die 1 1/4 Stunden nach dem Unfall entnommene Blutprobe ergab einen Alkoholgehalt von 2,3 ‰. Die Parteien streiten darüber, ob die Annahme des Gutachters Prof. Dr. Ponsold, zur Unfallzeit sei der Blutalkoholgehalt ebenso hoch gewesen, zuverlässig sei; die Klägerin meint, er müsse erheblich niedriger gelegen haben.

In erster Instanz hat die Klägerin ihre Leistungen an Witwen- und Waisenrenten sowie Beiträgen zur Rentnerkrankenversicherung für die Zeit vom 1. Februar 1959 bis zum 31. Dezember 1960 auf 13.349,90 DM beziffert und mit der Klage einen Betrag von 6.100 DM nebst Zinsen verlangt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Auffassung vertreten, der Unfall sei ganz überwiegend auf das Verschulden J. [REDACTED] zurückzuführen, der unter schwerer Alkoholeinwirkung gestanden habe und völlig verkehrsuntüchtig gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klageansprüche dem Grunde nach zu 2/3 für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Berufung hat der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen, soweit die Ansprüche der Hinterbliebenen dem Grunde nach zu mehr als 1/4 im Rahmen des § 12 StVO für gerechtfertigt erklärt worden sind.

Die Klägerin hat im Wege der Anschlußberufung die Klage erweitert und Erstattung ihrer Aufwendungen bis zum 31. Oktober 1962 in Höhe von insgesamt 26.802,26 DM nebst Zinsen verlangt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Auf die Anschlußberufung hat es den Beklagten zur Zahlung von 22.577,50 DM nebst 4 % Prozeßzinsen verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat mit Recht ein erhebliches unfallursächliches Verschulden des Beklagten bejaht. Wie es in rechtsfehlerfreier tatsächlicher Würdigung feststellt,

konnte der Beklagte, der nach seinem eigenen Vorbringen eine Fahrgeschwindigkeit von nur 35 km/st hatte, den die Fahrbahn überquerenden J. [REDACTED] beobachten, während dieser einen Weg von mindestens 5 m bis zur Anstoßstelle zurücklegte. Dabei ging er mit gesenktem Kopf vor sich hin, ohne sich um den Fahrverkehr zu kümmern. Unter diesen Umständen durfte der Beklagte, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, nicht darauf vertrauen, daß sich J. [REDACTED] etwa auf der Fahrbahnmitte über den Verkehr von rechts orientieren und ihn vorbeifahren lassen werde. Entgegen der Meinung der Revision war dem Vertrauen auf ein verkehrsgerechtes Verhalten des Fußgängers dadurch der Boden entzogen, daß dieser, wie das Berufungsgericht feststellt, ersichtlich unaufmerksam war und in keiner Weise erkennen ließ, daß er die Vorbeifahrt des Beklagten abwarten wolle (vgl. Urteile des erkennenden Senats vom 24.11.1959 - VI ZR 213/58 - VersR 1960, 495, 496 Spalte 2; vom 7.7.1959 - VI ZR 154/58 - VersR 1959, 833). Bei aufmerksamer Fahrweise hätte der Beklagte den Unfall ohne Schwierigkeit vermeiden können. Er konnte und mußte seine Geschwindigkeit rechtzeitig so herabsetzen, daß er erforderlichenfalls sofort anhalten konnte. Der Unfall wäre aber auch, so erwägt irrtumsfrei das Berufungsgericht, vermieden worden, wenn der Beklagte unter Herabsetzung seiner Geschwindigkeit etwas nach links abgebogen wäre, um hinter dem Fußgänger vorbeizufahren. Er hat es zudem versäumt, rechtzeitig ein Warnzeichen zu geben. Er haftet daher nach §§ 7 StVG, 823 BGB für die Unfallfolgen.

II. J. [REDACTED] hat, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, den Unfall mitverschuldet. Mit der Behauptung, er habe sich vor dem Betreten der Fahrbahn über den Verkehr unterrichtet, vermag ihn die Klägerin nicht zu entlasten. Nach § 37 StVO; aber auch schon im Interesse seiner

eigenen Sicherheit mußte er während des Überschreitens der 8,80 m breiten Fahrbahn laufend nach Fahrzeugen, insbesondere von rechts kommenden, Ausschau halten. Die Revision zieht denn auch ein Mitverschulden J. [REDACTED] nicht in Zweifel.

III. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht den Grad des Mitverschuldens J. [REDACTED] und seiner ursächlicher Bedeutung für den Unfall würdigt, sind jedoch, wie die Revision mit Erfolg beanstandet, nicht frei von Rechtsirrtum. J. [REDACTED] war beim Überqueren der Fahrbahn schon mit Rücksicht auf seine eigene Gefährdung, aber auch im Hinblick auf das Vorrecht des Fahrzeugverkehrs zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet. Er hat aber, indem er mit gesenktem Kopf und ohne sich um den Fahrzeugverkehr zu kümmern, die Fahrbahn überschritt, die einfachsten und sich ohne weiteres aufdrängenden Regeln der Vorsicht außer Acht gelassen und ist blindlings in die Fahrbahn des Beklagten hineingelaufen. Dieses Verhalten, durch das er die erste und grundlegende Unfallursache gesetzt hat, muß ohne Rücksicht auf die Alkoholeinwirkung als grob fahrlässig bezeichnet werden. Dem steht nicht entgegen, daß es sich, wie das Berufungsgericht meint, um ein fehlsames Verhalten handelt, das im Verkehr häufig vorkommt. Die Erwägung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe durch ein geringes Maß von Aufmerksamkeit den Unfall vermeiden können, gilt in gleicher Weise für den Fußgänger. Bei diesem kommt hinzu, daß er das Vorrecht des Beklagten verletzt hat. Das Berufungsgericht erachtet aber das Verschulden J. [REDACTED] ersichtlich als nicht schwerwiegend. Das ergibt sich aus seiner Erwägung, es handle sich bei ihm um eine Fehleinschätzung der Verkehrslage oder die Nichtbeachtung eines einzelnen, zunächst keineswegs gefährdeten oder behinderten Kraftfahrers, es sei jedoch nicht angemessen, sein Verschulden bei der Schadensabwägung ganz unberücksichtigt zu lassen. Mit dieser Bewertung

ist das Berufungsgericht in rechtlich fehlsamer Weise dem Ausmaß und der Bedeutung des Verschuldens J [REDACTED] für den Unfall nicht gerecht geworden.

Das Berufungsgericht hat zudem, wie die Revision mit Recht beanstandet, bei der Prüfung der Ursächlichkeit der Alkoholeinwirkung für die Unaufmerksamkeit des Fußgängers die Regeln des Anscheinsbeweises außer Acht gelassen. Es konnte sich nicht davon überzeugen, daß ein "alltägliches Verhalten vollkommen nüchterner Fußgänger" bei J [REDACTED] auf dem Alkoholmißbrauch beruhte. Als unbestritten stellt es fest, daß J [REDACTED] erheblich unter Alkoholeinwirkung stand; 5/4 Stunden nach dem Unfall war bei ihm ein Blutalkoholgehalt von 2,3 ‰ festgestellt worden. Selbst wenn man die Bedenken der Klägerin gegen das Gutachten von Prof. Ponsold, der denselben Blutalkoholgehalt für den Unfallzeitpunkt annimmt, im Grundsätzlichen teilen wollte, so kann es sich nur um eine Differenz von einigen Zehntel Promille handeln, und es verbleibt immer noch eine derartig starke Alkoholeinwirkung, daß an der Verkehrsuntüchtigkeit J [REDACTED] nicht gezweifelt werden kann. Stößt aber in diesem Zustand einem Fußgänger bei einer Verkehrslage und unter Umständen, die ein nüchterner Fußgänger hätte meistern können, ein Unfall zu, so spricht der erste Anschein dafür, daß die Trunkenheit mitursächlich für den Unfall war (vgl. Urteile des erkennenden Senats vom 24.1.1956 - VI ZR 123/55 - VersR 1956, 195; vom 7.12.1962 - VI ZR 86/62 - VersR 1963, 357; vom 29.10.1963 - VI ZR 272/62 - VersR 1964, 279). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Alkoholeinwirkung offen zutage tritt; denn vielfach zeigen sich die Wirkungen des Alkohols erst in Verkehrslagen, in denen es auf schnelle und richtige Reaktion ankommt (vgl. BGH Urt. vom 8.7.1957 - II ZR 157/56 - IM § 286 ZPO (C) Nr. 29). Der Anscheinsbeweis kann nur durch den Nachweis von Tatsachen entkräftet werden, die die nahe-

liegende Möglichkeit ergeben, daß auch ein nüchterner Fußgänger bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die Verkehrslage nicht gemeistert hätte. Im vorliegenden Fall hätte aber J. [REDACTED], worauf das Berufungsgericht selbst hinweist, den Unfall schon bei Anwendung eines geringen Maßes von Sorgfalt vermeiden können. Danach muß die Ursächlichkeit der selbstverschuldeten Trunkenheit J. [REDACTED] für seine Unaufmerksamkeit und den Unfall als erwiesen angesehen werden. Die Schadensabwägung des Berufungsgerichts, da wie dargelegt, nur ein geringes mitwirkendes Verschulden J. [REDACTED] angenommen hat, kann daher nicht bestehen bleiben.

Der Senat kann die Abwägung selbst vornehmen, da die wesentlichen tatsächlichen Grundlagen feststehen. Wie bereits dargelegt, hätte jeder der beiden Unfallbeteiligten schon durch ein geringes Maß an Aufmerksamkeit den Unfall vermeiden können. Beiden ist ein grob fahrlässiges Fehlverhalten zur Last zu legen; beider Verschulden ist etwa als gleich schwer zu erachten, auch wenn man die selbstverschuldete Trunkenheit J. [REDACTED] mit in Betracht zieht. Bei dem Beklagten kommt die erhebliche Betriebsgefahr seines Fahrzeuges hinzu, dessen Bewegungsenergie nach der Feststellung des Tatrichters ausgerichtet hat, J. [REDACTED] hochzuheben, auf den Bürgersteig zu schleudern und infolge des Aufschlages zu töten. Unter Berücksichtigung des beiderseitigen Verschuldens und der von beiden Seiten gesetzten Unfallursachen erscheint es angemessen, den Schaden im Verhältnis 1 : 2 zu Lasten des Beklagten zu teilen.

IV. 1. Das Berufungsgericht hat den Rechtsstreit auch hinsichtlich der Höhe der geforderten Beträge für entscheidungsreif gehalten und nach § 538 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO durcherkannt. Aufgrund der von der Klägerin vorgelegten Lohnbescheinigung hat es die Unterhaltsschäden der Hinterbliebenen J. [REDACTED]

ermittelt. Es hat seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die Klägerin die von ihr erbrachten - vom Beklagten mit Nichtwissen bestrittenen - Leistungen richtig angegeben habe. Da nach seiner Feststellung diese Leistungen die Ansprüche der Hinterbliebenen Jüngermanns auf Ersatz entgangenen Unterhalts übersteigen, hat es dem Anspruch der Klägerin bis zur Höhe der auf sie übergegangenen Ansprüche der Hinterbliebenen aus § 844 Abs. 2 BGB stattgegeben.

2. Die von der Revision hiergegen erhobenen Rügen sind nicht gerechtfertigt.

a) Die Revision beanstandet, das Vorbringen der Klägerin sei nicht schlüssig; nach § 1542 RVO komme es nicht nur darauf an, welche Leistungen die Klägerin erbracht habe, sondern auch darauf, welche Leistungen sie zu erbringen verpflichtet gewesen sei. Die Klägerin habe sich aber darauf beschränkt, die erbrachten Leistungen darzulegen. Die Rüge greift nicht durch. Der Sachvortrag der Klägerin umfaßt auch die Behauptung, sie habe nur solche Leistungen an die Hinterbliebenen erbracht, zu denen sie gesetzlich verpflichtet war. In diesem Sinne hat auch das Berufungsgericht ihr Vorbringen verstanden. Der Beklagte hat in der Berufungsinstanz (Schriftsatz vom 10.12.1962 S. 3) lediglich mit Nichtwissen bestritten, daß die Klägerin die von ihr erbrachten Leistungen richtig zusammengestellt habe. Unter diesen Umständen war entgegen der Meinung der Revision eine Darlegung seitens der Klägerin nicht erforderlich, auf welche Weise sich ihre gesetzliche Verpflichtung im einzelnen berechnet.

b) Zu Unrecht rügt die Revision eine Verletzung der Vorschrift des § 138 ZPO. Gewiß war das Bestreiten der Höhe der von der Klägerin erbrachten Leistungen mit Nichtwissen nach

§ 138 Abs. 4 ZPO zulässig. Ausreichend war es in dem Sinne, daß das Vorbringen der Klägerin vom Tatrichter nicht als unbestritten behandelt werden durfte. Das Berufungsgericht war aber dadurch nicht gehindert, in freier Würdigung nach § 287 ZPO das tatsächliche Vorbringen der Klägerin als glaubhaft und damit als hinreichende Grundlage zur Ermittlung der Höhe des Klageanspruchs zu erachten.

c) Die Revision beruft sich weiter darauf, daß beide Parteien in der ersten Instanz um eine Entscheidung dem Grunde nach gebeten hätten; sie meint, unter diesen Umständen habe der Beklagte, zumal er die Höhe der Forderung mit Nichtwissen bestritten habe, nicht mit einer Entscheidung zur Höhe durch das Berufungsgericht zu rechnen brauchen. Er sei durch diese Entscheidung überrumpelt worden; das Berufungsgericht habe ihn zumindest nach § 139 ZPO auf seine Absicht hinweisen müssen. Die Rügen sind nicht gerechtfertigt. Die Klägerin hat mit der Anschlußberufung ihre Klage von 6.100 DM auf 26.000 DM erhöht, eine eingehend spezifizierte Aufstellung ihrer in den einzelnen Zeiträumen erbrachten Leistungen sowie Lohnbescheinigungen vorgelegt und ausdrücklich um Erlaß eines Urteils zur Höhe gebeten. Bei dieser Sachlage mußte der durch einen Anwalt vertretene Beklagte damit rechnen, daß das Berufungsgericht der Bitte der Klägerin um ein Urteil zur Höhe stattgeben werde. Von einer Überrumpfung des Beklagten kann daher nicht gesprochen werden. Auch ein Hinweis des Berufungsgerichts auf seine Absicht, in der Sache durchzuerkennen, kann nicht als erforderlich angesehen werden.

d) Zu Unrecht bemängelt die Revision schließlich, das Berufungsgericht habe zur Höhe nicht entscheiden dürfen, weil die Sache insoweit noch nicht entscheidungsreif gewesen sei (§ 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Das Berufungsgericht hat nach Ein-

tritt der Entscheidungsreife über den Grund des Anspruchs keine Beweisaufnahme angeordnet, um die Entscheidungsreife zur Höhe herbeizuführen, sondern lediglich die von der Klägerin vorgelegten schriftlichen Unterlagen urkundenbeweislich benutzt. Dieses Verfahren ist rechtlich nicht zu beanstanden; eine unzulässige Ausdehnung des Verfahrens zur Herbeiführung der Entscheidungsreife zur Höhe ist nicht ersichtlich (vgl. Baumbach, 25. Aufl. § 538 ZPO Anm. 3 F; RGZ 132, 104). Auch in Stein-Jonas-Schönke 18. Aufl. wird an der von der Revision zitierten Stelle § 538 ZPO Anm. V, 4 b die Verwertung von Urkunden, die dem Gericht vorliegen, als zulässig erachtet. Das Berufungsgericht hat danach ohne Verfahrensverstoß nach § 538 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO in der Sache durcherkannt, weil sie entscheidungsreif war.

V. 1. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Höhe des Klageanspruchs sind - abgesehen von der Schadensabwägung - frei von Rechtsirrtum. Das gilt insbesondere für die Ermittlung der Höhe der auf die Klägerin übergegangenen Ansprüche der Hinterbliebenen aus § 844 Abs. 2 BGB. Zu Unrecht beanstandet insoweit die Revision, daß das Berufungsgericht der Klägerin (im Rahmen der ihr zugesprochenen Schadensquote von 4/5) vollen Ersatz der für die Hinterbliebenen gezahlten Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung zugebilligt hat. Sie geht zwar mit der Entscheidung des erkennenden Senats vom 14. November 1958 - VI ZR 237/57 - NJW 1959, S. 338 Nr. 6 davon aus, daß eine Forderung nach § 1542 RVO auch insoweit übergeht, als der Träger der Rentenversicherung Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner zu zahlen hat. Sie meint aber, die Beiträge könnten nur insoweit ersetzt verlangt werden, als der getötete Versicherte selbst Beiträge zu leisten gehabt hätte, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre. Wenn aber wie hier mit Rücksicht auf die große Zahl der Hinterbliebenen die Summe

der Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung bei weitem den Betrag übersteige, den der getötete Versicherte zu zahlen gehabt hätte, dann würde der Schädiger mehr zu begleichen haben als den eigentlichen Schaden. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Unterhaltspflicht J. [REDACTED] ging auch dahin, für Ehefrau und Kinder Vorsorge für den Krankheitsfall zu treffen. Er erfüllte diese Pflicht, indem er durch abhängige Arbeit eine Krankenversicherung seiner Familienangehörigen herbeiführte. Der Beklagte schuldet daher nach dem Grundsatz der Naturalrestitution gemäß § 844 Abs. 2 BGB die Krankenversicherung als Teil des Unterhalts in demselben Umfang, wie sie J. [REDACTED] geschuldet hätte. Er muß daher den Hinterbliebenen vollen Versicherungsschutz gewährleisten, wie er ihnen zu Lebzeiten des Getöteten zugestanden hatte und bei dessen Weiterleben zustehen würde. Dabei kann es auf die Höhe der von J. [REDACTED] und seinem Arbeitgeber entrichteten Beiträge nicht ankommen. Entscheidend ist, daß der Beklagte denselben Versicherungsschutz zu gewährleisten hat, den J. [REDACTED] zu beschaffen verpflichtet war (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 8.11.1960 - VI ZR 183/59 - VersR 1960, 1122, 1124).

2. Bei der Festsetzung der Höhe der an die Klägerin nach § 1542 RVO zu erstattenden Beträge kann von dem vollen Unterhaltsschaden der Hinterbliebenen ausgegangen werden, wie ihn das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei ermittelt hat. Dieser beläuft sich bis zum 31. Oktober 1962 auf insgesamt 22.760 DM zuzüglich 5.461,86 DM an Beiträgen zur Rentnerkrankenversicherung, im ganzen also auf 28.221,86 DM. Nach der vom Senat vorgenommenen Schadensabwägung belaufen sich die Schadensersatzansprüche der Hinterbliebenen auf 2/3 dieses Betrages, also insgesamt 18.814,57 DM. In Höhe dieses Betrages sind die Ansprüche der Hinterbliebenen auf die Klägerin übergegangen,

da nach der Feststellung des Berufungsgerichts ihre monatlichen Leistungen an die Hinterbliebenen jeweils deren Ersatzansprüche gegen den Beklagten überstiegen. Mit dem weitergehenden Anspruch war die Klägerin abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 92, 97 ZPO, 291 BGB.

Engels

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens